



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. V. Die Kayserlichen überliefern den Ständen ihre Notas über das Frantzösische Friedens-Instrument.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648
Sept.Das Reichs-
Directorium
trage Neben-
den die Mün-
sterischen Ge-
sandten mit
convociren
zu lassen.

besonders; zu denen der Chur-Mainzische sich verfügte, und ihnen proponirte: Die Kayserlichen Legati begehrtten um 3. Uhr sämtliche der Stände anwesende Gesandten zu sich, und also auch diejenigen, welche bißhero allezeit zu Münster gewesen; Diese wären nun von dem Reichs-Directorio nicht convociret worden, sondern selbiges habe der Herren Osnabrückischen Gesandten Gedanken darüber vernehmen wollen, zu dem Ende auch eine Stunde vorher an- sagen lassen, damit man sich etwas unter- reden könne. Ob man sich nun Fürstl. und Städtischen Theils alsbald darüber erklären wolle, stehe zu vernehmen.

Die Fürstl. Gesandten fragten hierauf wohin der Churfürstlichen ihre Meynung disfalls ziele? selbige aber hatten sich noch nicht darüber beredet. Weil nun im Für- sten-Rath dermahlen kein Directorium vorhanden war, so wiederholte Bamberg in seinem, als erstern, Voto, die vorgestellte Frage, und verfasste nachmahls kürzlich das Conclusum. Damit verfügte man sich hinauf zu den Churfürstlichen Gesand- ten, welche Anfangs des Fürstlichen Col- legii Meynung wissen wollten, man begeh- te aber, sie, die Churfürstlichen möchten es bey dem Herkommen lassen, und ihr Votum zu erst referiren; Weil nun ein und ander- er ihres Mittels mit seinem Collegen, so im Fürsten-Rath gewesen, communicirte, traten sie nachmahls zusammen, hielten eine Umfrage, und verglich man sich dahin, es solle durch eine Person aus jedem Colle- gio, bey dem Kayserlichen Gesandten zu- förderst Nachfrage gehalten werden, zu welchem Ende die Münsterischen Gesand- ten zu Anhörung der Kayserlichen Ant- wort, erfordert werden sollten; Im Fall es damit bloß nur ad audiendum angesehen sey, könne man es geschehen lassen, hinge- gen sich dazu nicht verstehen, wann es auf der Münsterischen Gesandten Contradi- ctiones und Protestationes angesehen seyn, und dahin ausschlagen sollte.

Darauf fuhr der Chur-Mainzische 1648. Sept. 2. Abgesandte, Meel, sodann der von Thum- hirn, und der Strasburgische zu denen Kayserlichen Gesandten. Der Graff von Nassau lag noch zu Bette, und gab also nebst seinen Collegen Audienz, welche sich dann auf die beschene Proposition erklärten, daß ihr Absehen gang nicht dahin gehe, denen sich bis dato zu Münster ent- haltenen der Stände Abgesandten, Anlaß zu Contradictionibus zu geben, sondern sie wären vielmehr von Ihro Kayserlichen Majestät dahin instruiert, dieselben zum Beyfall zu disponiren, was mit den Kö- niglichen Schwedischen in Osnabrück ges- chlossen worden sey. Dabey es dann Ihro Kayserliche Majestät allerdings, ih- res Orts auch lasse, und Ihren Consens dahin gäbe. Sie, die Kayserlichen Gesand- ten, wolten auch nicht unterlassen, mit de- nenselben ebenmäßig von demjenigen zu re- den, was mit dem Comte Servient zu Osnabrück abgeredet worden, und daß sie damit ebenfalls einig seyn sollten. Dar- innen sey es aber also bewandt, daß eßliche Sachen communia wären, wonit es sei- ne Nichtigkeit aus dem Schwedischen In- strumento Pacis habe; Im übrigen aber wäre etwa bey 2. oder 3. Punkten in facto verhoffen, darin würden die Stände ver- hoffentlich Information einnehmen, die Sie dan communiciren wolten. Sey also zu keiner Weiterung angesehen, sondern vielmehr um Trennung zu verhüten. Es hätten die Münsterischen Abgesandten sich bißhero beschweret, und sowohl bey Ihro Kayserliche Majestät als eßlichen Ständen selbst geklaget, daß sie mit ihren Votis præteriret worden wären: Damit sie nun nicht fernere Ursachen sich zu beschwehren haben möchten, sähen sie, die Kayserliche gerne, daß man gleich folgenden Tages insgesamt zu ihnen käme, oder per Deputatos erschiene; Da sie sich dann also erklären wolten, daß die Stände damit zu frieden seyn sollten re-

1648. Sept. 2.
Vorgängige
Anfrage bey
den Kayserli-
chen, zu was
Ende die
Münsteri-
sche Gesand-
ten von ihnen
verlangt
würden.

§. V.

Die Kayserli-
chen überlie-
fern den
Ständen

Es verfügten sich dannhero folgenden Freytag, den 15. Sept. die sämtliche zu Münster anwesende Reichs-Ständische Gesandten, zu denen Kayserlichen, wel-

che jenen proponirten: Sie hätten das ih- re Notas über das Frankösi- sche Friedens- Instrument, endlich durchlesen, und über dasselbige ihre Notas aufgesetzt, solche auch de- nen

re Notas über
das Frankösi-
sche Friedens-
Instrument.

1648.
Sept.

nen Mediatoribus, um mit dem Grafen Servient darüber zu tractiren, zugestellet: Ersuchten also die Stände, dieselbe auch anzunehmen, wie die Anlage sub N. I. zeigt, weil nichts unbilliges darinnen enthalten wäre, und möchten sie sich darüber vernehmen lassen; diesem vorgängig, erklärten sie sich ferner: (1) So viel die puncta utriusque Coronæ communia betreffe, als *Amnestia, Gravaminum, de Helvetiis, Reformatis, Juribus Statuum, Commerciorum, punctum Equivalentium, Executionis & Assesurationis*, dieselbe approbirten Ihre Kayserliche Majestät allerdings, wie solche in dem Instrumento Gallico enthalten wären, wie nicht weniger (2) die *Satisfactionem Gallicam*, massen solche einmahl zwischen ihnen und dem Französische Gesandten verglichen worden sey; So viel aber (3) den punctum *Assistentie* betreffe, darüber hätten sie noch zu Zeit keine particulare Instruction, hofften aber,

es sollte dieselbe bey nechster Post, als den 20. Sept. gewiß ankommen, bis dahin sie ihnen Frist zu verstaten begehrten.

Die Stände unterredeten sich hierauf besonders, und liessen sich mit einer solchen Antwort, wie N. II. besaget, dagegen vernehmen, welche Antwort zwar anfänglich denen Kayserlichen Gesandten nur mündlich erdffnet, nachgehends aber, wegen ihrer Importanz, schriftlich verfasst und ad Dictaturam gebracht wurde. Wornit dann dieser Actus sich geendiget, und haben die Kayserlichen Gesandten bey dem Weggehen bezeuget, daß sie die Sachen möglichst beschleunigen wolten, auch in der Hoffnung stünden, daß Ihre Kayserliche Majestät erwartende Resolution also würde beschaffen seyn, daß sie zu der Stände Contento und Stiftung des Friedens würde gereichen können.

N. I.

Dictat. Monast. 27. Septemb.
1648. sub Direct. Mogunt.

Notæ Cæsareanorum ad Instrumentorum Gallicum.

In Proemio deest Titulus Landgravius Alsatie.

§. Pax sit Christiana &c. inter Socios & Adhærentes omittitur: Rex Hispaniarum Catholicus &c. cum tamen e contrario inter Socios & Adhærentes Regis Christianissimi nominetur Regina Sueciæ.

N. I.
Der Kayserlichen Note über das Französische Friedens-Instrument.

§. Et ut eo sincerior &c. cum sequenti. Cum hic Articulus demum 10. hujus Mensis, Osnabrugis cum Servientio conclusus, adeoque impossibile sit, ut Imperator de eo ante 24. ejusdem notitiam habere, multo minus de super mentem suam declarare potuerit: Ideo Cæsareani responsonem suam in suspenso relinquere coguntur, donec de reliquis proprie ad Instrumentum Gallicum pertinentibus conventum fuerit.

§. Ut autem Jura &c. omitti debent, quia ad manus est Capitulatio Cæsarea pro Domino Electore Trevirensi expedita.

§. Cum Arrestum &c. Imperatoris factum non concernit, ergo omitatur.

§. Circa Causam Cassellanam &c. Omissa est Clausula: Quatenus Imperatori & Imperio non prejudicat.

In puncto Satisfactionis Gallicæ, verficulo: Item Rex Christianissimus &c. Termini solutionis mutari debebunt ad Annos 1649. 1650. & 1651.

Item ne Controversia inter Duces Sabaudie & Mantua &c. placet, inclusis verbis:

1648
Sept.

verbis: *Excepto tamen Pinarolo &c.* quibus addatur: *Regi Christianissimo Regnoque Gallie, ut supra cesso,* reliqua usque ad verba, *armis tueri,* admitti nequeunt, quod cum *Cæsareanis* nihil unquam fuerit actum, factique sint alieni & de hiscum ignoti.

1648.
Sept.

§. *Ut autem omnium dissidiorum &c.* æquum est, Duci Mantuano de pecunia conventa satisfieri: sed *Tractatus Cherascanus* conventæ pecuniæ debitorem Ducem Sabaudia, non vero Regem Francia, constituit; ideoque *Cæsareani* invito Mantuano, delegationem debiti admittere non possunt, maxime cum nulla hic securitas solutionis appareat.

§. *Cæsarea quoque Majestas decenter requisita &c.* placet usque ad verba: *remissa fuerant &c.* quibus immediate annecti possunt hæc sequentia: *Cum confirmatione quoque omnium & quorumcunque Privilegiorum, quæ Sabaudia Ducibus hætenus indulta fuerunt, quotiescunque a Domino Duce Sabaudia requirerentur & postulabuntur.* Expunctis illis verbis: (*Sicuti quoque Feudorum novelli Montfortis, Sinii, Moncherii & Castelletti cum appertinentiis, juxta tenorem Instrumenti acquisitionis ab eodem Duce Victore Amadeo factæ, sub 13. Octobr. An. 1634. & congruenter successione seu promissionibus nec non approbationibus Cæsareæ Majestatis.*) De his enim omnibus dudum lis pendens est in *Judicio Aulico Imperatoris*, expectandus ergo est litis eventus.

§. *Item conventum est, quod Dux Sabaudia &c.* cum sequenti §. *Item conventum est, quæ Cæsarea Majestas &c.* nihil de his neque in *Pace Ratisbonensi*, neque in *Tractatu Cherascano* continetur, & de omnibus dudum in *Aula Imperatoris* judicialiter decisum est, cui decisioni utique standum &c.

§. *Similiter declarabit Imperator &c.* *Paci Ratisbonensi* contrarius est, quæ cum quoad hæc contenta in *Tractatu Cherascano* revocata non fuerit, sed potius executive confirmata, æquum est, ut quæ *Rex Christianissimus* de servandis in *Pace Ratisbonensi* conventis *Tractatu Cherascano* rata esse vult, etiam hæc in parte valeant. Hisce rebus *Italicis* subnecti etiam debet restitutio *Piombini*, pro *Domino Principe Ludovico*, cum sit *Feudum Imperii*, isque nihil in *Regem Christianissimum* peccaverit, ob quod *justo bello* possessione sui *Fendi Ipoliari* potuerit.

§. *Salvis tamen iis &c.* omitti omnino debent verba hæc: *nec mentio Regis Catholici & nominatio Ducis Lotharingia in Instrumento Cæsareo Succico facta, minus prædicatum Landgraviæ Alsatiæ Imperatori attributum Christianissimo Regi ullum præjudicium afferant &c.* *Nomine Imperatoris* sint isti omnes *Suz Majestatis Fæderati & Adhærentes*, inprimis *Rex Hispaniarum Catholicus*, *Domus Austriaca*, *Sacri Romani Imperii Electores*, *Principes*, interque hos *Dux Sabaudia*, *Dux Lotharingia* cæterique *Status*, *Libera & Immediata Imperii Nobilitas*, & *Civitates Hansæaticæ*, *Rex Angliæ*, *Rex Poloniæ*, itemque *Rex & Regna Daniæ*, cum annexis *Provinciis*, ut & *Ducatu Schlesvicensi*, *Respublica Veneta*, *Magnus Dux Hetruria*, omnesque reliqui *Principes & Respublicæ Italiæ*, *Ordinesque Fæderati Belgii & Helvetiæ Rhetiæque*, *Princeps etiam Transylvania*.

Et quamvis ex parte *Serenissimi Regis Galliarum* includatur *infra Rex & Regnum Lusitaniæ*, *Cæsareani* tamen declarant, se nullum alium *Regem Lusitaniæ* agnoscere posse, nisi *Dominum Philippum Quartum Regem Hispaniarum Catholicum*.

1648.
Sept.

N. II.

1648.
Sept.Dictat. Monaster. d. 18. Septembr. 1648.
per Moguntin.Antwort der Stände, auf die Kayserliche Proposition zu Münster,
den 15. Septembr. 1648.N. II.
Antwort der
Stände auf
die Kayserli-
che Proposi-
on.

Was der Römischen Kayserlichen Majestät, Unseres AllerGnädigsten Herrn, vortreffliche Herren Plenipotentiarii, auf des Heiligen Reichs Chur- Fürsten und Stände anwesenden, bevorab Dinabrickischen Gesandten Räthe und Vortschafften, den 21. st. n. gethanes und respective übergebenes münd- und schriftliches Anbringen, und dem angehengtes bewegliches Suchen sich in Antwort hinvieder vernehmen lassen, und welchergestalt dieselbe davor halten wolten, daß ehe und zuvor sie sich über solches Anbringen hauptsächlich erklären, die ihnen bey dem Projecto Instrumenti Pacis Gallicæ zu Gemüth gehende Bedencken vorhero mehrers erläutert, mit den Herren Mediatoren communiciret, vor allen Dingen aber Ihre Kayserlichen Majestät fernere allergnädigsten Instruction und Befehl, bevorab über den Punctum Assistentiæ erwartet werden müste, und hochwohl-ermeldte Herren Kayserliche Gesandten, die Stände dahero um einen Anstand, und zwar bis zu Einlangung der nächst folgenden Diensträgigen Post, ersuchen; solches haben sie aus dem jetzt beschehen ausführlichen Vortrag der Längenach, angehört und wohl eingenommen.

Nun wäre es einiger Dancksagung der Stände Erscheinens undvonnütthen gewesen, zumahlen dieselbe auf Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigstes Begehren, bevorab in so schwer-wichtigen des Heiligen Reichs Wohlfahrt concernirenden Sachen, nicht allein zu erkennen, sondern auch aller Möglichkeit nach zu cooperiren, sich schuldig erkennen; vielmehr aber haben dieselbe Ursache, im Nahmen Dero Herren Principalen, Ihrer Excellenz, vor die Beschleunigung der Resolution, und deren angehengte gute Vertretung, gebührlischen hohen Danck zu sagen. Und ist diesem nechst Ihnen, Herren Kayserlichen, der Stände Meynung nach, dato zu genügen remonstrirer worden, auch vorhin leider mehr denn gut bekannt, aus was vor antriggender unumgänglicher Noth, auch erheblichen Ursachen und Bedencken, deren Herren Principalen allerseits zu Antretung und Erledigung der Tractaten mit der Cron Frankreich, weniger nicht zu Ergreifung dergleichen Resolution (wolten sie anders mit und beneben Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich sich annoch in etwas conserviren, und nicht gar zu Grunde liegen, auch von Ihren von Gott anbefohlenen Land, Leuten und Unterthanen vertreiben lassen) bewogen worden, hätten auch nicht verhofft, daß Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, und in Dero hohen Kayserlichen Nahmen, Ihre Excellenz, nach gestalt des erbärmlichen Zustandes des Heiligen Reichs, so wohl als Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreiche und Landen, auch von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmender Gefahr, daß was nicht allein von etlichen Jahren hero zu Münster, sondern auch erst in Neulichkeit mit dem Königlich-Francköischen Plenipotentiario, Herrn Grafen Servient, abgehandelt und verglichen worden, zu acceptiren zu approbiren, und dadurch dem Heil. Römischen Reich, auch ihren Erb-Königreichen und Landen, den vorigen Ruhestand zu gönnen und zu geben, einige Difficultät gemacht, oder den geringsten Anstand gesucht haben würden, um so viel weniger, angesehen allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät nicht ein- sondern mehrmahlen gegen gewisse, des Heil. Reichs Chur- und Fürsten münd- und schriftlich contestiren lassen, daß, wenn anders in den Tractaten, bevorab in puncto Assistentiæ, den Reichs-Constirutionen, Gildenen Bulle, Kayserlichen Wahl-Capitulation und übriger Observanz gemäß, fortgegangen und zum Schluß geschritten würde, sie denselben um einiger auswärtiger respecten willen, keines weges, noch vielweniger aber den höchst-nöthigen Frieden zu hindern gedächten. Wenn nun besagter Assistentz-Punct anderer gestalt nicht, denn secundum Auream

1648.
Sept.

Auream Bullam, Constitutiones Imperii, Capitulationem Cæsaream & Communem Observantiam erdteret und eingerichtet, das ganze Project Instrumenti Pacis Gallici auch, eine bereits alhie zu Münster in Präsenz der Kayserlichen, Königlich-Französischen, Schwedischen und aller Stände des Reichs abgehandelte und verglichene Sache, ja fast durchgehends in allen seinen Articulis & Punctis dem allerseits ad placidum Instrumento Cæsareo Suecico, zugleich auch die Satisfactio Gallica der Kayserlichen Intencion gemäß eingerichtet ist;

1648.
Sept.

Als kan man reifflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht wohl finden, wie Ihre Kayserliche Majestät, wann dieselbe anders dem Heil. Reich den Frieden, wie Sie jeho können, geben wollen, den Osnabrückischen, Ihre und Ihrem hochlöblichen Erz-Haus selbstem zum Besten, angesehenen und getroffenen Schluß improbiren, die willfährige Resolution darüber differiren, und eben um des einzigen Assistenz-Puncts willen, die blutige Waffen continuiren, und dem wandelbahren Glück derselben alles übrige exponiren werden, bevorab die Sache nunmehr vermittelst Göttlicher Gnade und Ihrer Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände angewandten Eifers, Fleiß und Sorgfalt so weit gebracht, daß neben dem Instrumento Cæsareo Suecico, auch das Gallicum durchgehend adjouctiret, und nunmehr an dem, daß man die Frucht dieser langwierigen Tractaten und derentwegen gehaltenen unsäglichen Mühe und Sorge, durch Annehmung des edlen, werthen Friedens erreichen und genießen solle. Wie treu und eifrig sich die Stände des Reichs Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero hochlöblichen Erz-Hauses bey diesen Tractaten verfirenden Interesse angenommen, wie weit und wohl sie auch dasselbe salviret, solches ist bekannt, und geben es die verglichene Projecta Instrumentorum mit mehrern zu erkennen, daher sie sich einiger remora oder suspensionis assensus nicht versehen, zumahlen ohne das die Herren Kayserlichen hievorin sich vernehmen lassen, daß in Anwesenheit aller Stände, dieselbe in 8. Tagen mit dem ganzen Werck (darauf ohne Zweifel, gleichwie fast aller Chur-Fürsten und Stände Gesandten, also auch die Herren Kayserlichen Legati schon vor 2. Jahren seynd genugsam instruiret gewesen, also keines weitern zu warten vordröthen wäre) fertig zu werden getraueten, welches auch die unumgängliche Nothdurfft, bevorab bey so glücklichen Progress der gegentheilig föhrenden Waffen, erfordert wird, daher billig dahin sorgfältig zu sehen, damit nicht cunctando alle Tractaten über einen Hauffen geworffen, die Winter-Quartiere, deren man sich anderst nicht, denn durch Beschleunigung des Schlusses liberiren kan, behauptet, und den vorhin ruinirten Ständen des Reichs zu ihrem total-Ruin und Untergang, noch mehrere Last aufgebürdet werde. A parte der Chur-Fürsten und Stände des Reichs wird den Herren Kayserlichen Gesandten repräsentiret, daß nicht allein keine materia belli mehr vorhanden, sondern auch beyder Cronen Herren Legati erbietig, täglich ja stündlich den Frieden zu schliessen, zu unterschreiben, cessationem hostilitatum zu publiciren, und was dem mehr anhängig, so keines wegs zu negligiren, auch die Versäumung dieser grossen Felicität gegen Gott, dem Heil. Römischen Reich und werthen Posterität nimmer zu verantworten wäre.

Und ob wohl aus diesen jetzt angeführten und andern mehrern Bedencken, die Stände des Reichs wohl Ursache hätten, auf unverlangte Eröffnung Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigst willfährigen Resolution zu bestehen, zumahlen in quacunque mora summum periculum; Nichts desto weniger gleichwohl und damit Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät der Stände Devotion und Gehorsam noch ferner im Werck selbstem zu verspüren habe, so lassen sie sich nicht zuwider seyn, die begehrte dilation in Respekt Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu verwilligen, und bis auf nechstfolgenden Dienstag oder längstens Mittwoch, in Gedult zu warten, der tröstlichen ungezweifelten Hoffnung, es werde alsdann der Sache ohne eingigen fernern Aufschub ihre endliche abhelfliche Maas unfehlbar gegeben, und kein weiterer Anstand gesucht noch begehret werden. Daher nun in dieser Zeit, vermittelst der Herren Mediatoren Interposition, des Herrn Graf Servient

Sechster Theil.

Aaaa 2

assen.

1648.
Sept.

assensus über die von denen Herren Kayserlichen Gesandten extradirte Notas, so viel sie dieselbe immediate und allein concerniren, erhalten werden sollte oder könnte, werden solches die Stände des Reichs nicht allein gerne vernehmen, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät von gangem Herzen gönnen. Im Nahmen Ihrer Chur- und Fürstlichen Herren Principalen und Obern aber, zum mehrern Theil können und wollen, bedorab die Dñabrückischen Gesandtschafften, über das, was zu jetzt besagten Dñabrück zwischen dem Königlich-Französischen Plenipotentiario, Herrn Graf Servient abgehandelt worden, in fernere Berathschlagung sich nicht einlassen, sondern müssen Krafft erlangter gemessener Befehlen dabei unausgesetzt bestehen. Betreffend dann die a parte der Stände über die Französische Satisfaction, und dabey gewisser Fürsten und Stände, der Immedietät halben, mit unterlauffendes hohes Interesse, gethane münd- und schriftliche Declaration, welche Ihre Excellenz im Nahmen mehr-Allerhöchstgedachter Ihre Kayserlichen Majestät nicht allein zu adprobiren verlangen, sondern auch ein Original davon zu dem Ende desideriren, damit sie Ihre Kayserlichen Majestät dieselbe überschicken und auch denen Herren Mediatoribus dieses Orts davon communication thun können; So ist man a parte der Stände, und in specie des Reichs-Directorii erbietig, Hoch-wohl-ermeldten Herrn Kayserlichen dieselbe zu mehrerer der interessirten Stände, ja des gangen Reichs Versicherung, demnächst einzuhändigen.

1648.
Sept.

Und ersuchen und bitten diesem allem nach, im Nahmen Ihrer Herren Principalen, wie obvermeldt, Dero anwesende Gesandten, Rätthe und Vorschafften, Ihre Excellenz gebührend, die geruhen der Sachen reifflich und wohl nachzudenken, und dabey mit Fleiß zu erwegen, ob nicht bey so bewandtem zerrütteten Zustand des Reichs, und allgemeinen nothleidenden Wesen, besser, und Ihre Majestät neben Dero gehorsamen Ständen des Reichs nützlich, dasjenige, was nach Inhalt der Reichs-Constitutionen zu Beförderung des Friedens nachgesehen worden, ohne einige fernere Verzögerung zu adprobiren, und dadurch dem Heil. Römischen Reich seine Tranquillität und Beruhigung zu geben, als durch eine unndthige Collision, der Gefahr des Verlusts alles übrige zu exponiren; Einmahl erklären sich mehr höchst-hoch- und wohlgedachte Ihre Herren Principalen dahin schließlichen, gleichwie sie sich vor Gott und der Welt obligirt befinden, ohne einige Zeit-Verleierung, den Frieden-Schluß zu amplectiren, und dadurch sich und ihre bedrängte, betrübte u. beschwerdte, ja im Grund ruinirte Lande, Leute und Unterthanen zu retten: also gedencken sie auch secundum praesentem Imperii Statum länger nicht, noch viel weniger aber gänglich zu gewarten, daß die fremde Cronen, nach gestalt der glücklichen Progressen ihrer Waffen, von dem, was einmahl verglichen und stipuliret, abweichen und alles in noch mehrere Confusion ja Dissolution des Heil. Reichs, setzen sollen. Es getrösten sich aber ihre Herren Principalen mit dem, daß weder Ihre Kayserliche Majestät, noch auch sie, Dero Kayserliche Gesandten, nach Gestalt Ihre Majestät bekannten friedfertigen Intention, es dazu vielweniger aber die Verantwortung auf sich kommen lassen wollen und werden. Münster, den 22. Septembr. 1648.

§. VI.

Der Reichs-
Stände
Schreiben an
den König in
Frankreich,
die Jura Im-

Unter dessen wurde auch das zu Dñabrück bereits beliebte Schreiben an den König in Frankreich, wegen der Jurium Imperii ejusque Statuum, in denen

Stiftern Metz, Toul und Verdun, wie perii in dem auch im Elsaß, laut des nachstehenden Formulars N. I. ausfertigt: edirten Stiftern und dem Elsaß betreffend.

N. I.

CHRISTIANISSIME &c.

Diurno ac salutari Pacificationis opere divina favente clementia, eo perdu-